

Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der
Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast
– Kurabgabesatzung –

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sowie des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sauzin vom 09.12.2025 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1
Tatbestand der Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde Heringsdorf ist mit den Ortsteilen Ahlbeck, Bansin, Bansin Dorf, Gothen, Sellin, Alt Sallenthin und Neu Sallenthin als Seeheilbad und Heilbad, die Gemeinden Karlshagen, Trassenheide, Koserow, Loddin, Ückeritz, Zempin und Zinnowitz als Seebad bzw. Ostseebad staatlich anerkannt. Zusammen mit der Stadt Wolgast sowie den Gemeinden Krummin und Sauzin bilden die genannten Gemeinden die Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast.

(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Zur teilweisen Deckung der besonderen Kosten

- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

erheben die in Abs. 1 genannten Gemeinden eine gemeinsame Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

(4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und die Angebote tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

(5) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2
Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)

(1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen

Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und wer die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer¹ oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

(2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

§ 3 Befreiungen von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe befreit sind

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren)

(2) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden.

§ 4 Maßstab Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

a) in der Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison): **2,80 Euro**

b) in der Zeit vom 01.01. – 31.03. sowie vom 01.11. – 31.12.
(Nebensaison): **2,40 Euro**

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für diesen Aufenthaltstag ist der Tagessatz des Anreisetages.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

78,40 Euro

Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen **zzgl. eines Pauschalbetrages für inkludierte ÖPNV-Leistungen.**

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

(4) Abgabepflichtige nach § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung sowie Dauercamper und Dauerlieger zahlen unabhängig von ihrer tatsächlichen Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3.

(5) In der Kurabgabe ist ein Entgelt in Höhe von ... Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bus oder Fahrrad) enthalten.

(5) In der Kurabgabe für Übernachtungs- und Tagesgäste ist ein Entgelt in Höhe von 0,90 Euro brutto und für Jahreskurkarteninhaber eine Pauschale in Höhe von 45,80 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bahn) enthalten.

(5) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Kur-/Gästekarte (UsedomCard)

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit, Abrechnung und Nutzungsberechtigung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten:

(2) Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts zugelassenen Stelle (insb. Touristinformationen oder Automaten) zu entrichten.

(3) Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten.

(4) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird

durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Nachweise und Kontrollen

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

(2) Die Gemeinden sind in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihnen beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarten und ein amtliches Lichtbildokument vorzulegen. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§ 8 Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung

(1) Für verloren gegangene Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden von den Gemeinden Ersatzkurkarten ausgestellt.

(2) Bei vorzeitiger Abreise wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinden erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt oder dies auf andere Weise bestätigt hat. Für andere Formen der Gästekarte erfolgt die Bestätigung der vorzeitigen Abreise durch von der Tourismusregion Insel Usedom / Stadt Wolgast zugelassenen Stellen. Der Anspruch auf Erstattung kann innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. Auf Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen, an die jeweilige Gemeinde abzuführen und ihnen Kurkarten auszustellen. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Zum Zweck der Erhebung der Kurabgabe ist der Quartiergeber unter Beachtung des Absatzes 4 verpflichtet, folgende personenbezogene Daten zu erheben und unter Maßgabe des Absatzes 2 an die Gemeinde oder den von dieser beauftragten Dienstleister zu übermitteln:

Vor- und Nachname

Anschrift

An- und Abreisedaten

Geburtsdatum

E-Mailadresse.

Abgabepflichtige können die Kurkarte elektronisch erhalten oder dem Erhalt der elektronischen Kurkarte und der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der elektronischen Kurkarte formlos und voraussetzungslos widersprechen. In diesem Fall wird die E-Mailadresse nicht erhoben und die Kurkarte in Papierform ausgehändigt. Quartiergeber sind verpflichtet, den Abgabepflichtigen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Informationen über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der elektronischen Kurkarte vor der Datenerhebung zur Verfügung zu stellen und auf das voraussetzungslose Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(3) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine/Erfassungsbogen Kurabgabe) sind in den zugelassenen Stellen der entsprechenden Gemeinden kostenfrei erhältlich. Die Informationen über die Datenverarbeitung stehen unter www.usedom.de/usedomcard zur Verfügung.

(4) Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer (ein Jahr) zu vernichten. Auf Verlangen der Gemeinden sind die Meldescheine/Erfassungsbogen Kurabgabe zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(5) Der Quartiergeber soll das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren nutzen. Alternativ kann der Meldeschein/Erfassungsbogen Kurabgabe in Papierform abgegeben werden. In beiden Fällen hat die Meldung innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.

(6) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabebesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(7) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinden bis zum 10. des Folgemonats abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht den Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Sofern der Quartiergeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Höhe der abzuführenden Kurabgabe geschätzt.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Kurabgabe sind die Gemeinden nach § 1 gemeinsam datenschutzrechtlich verantwortlich. Für die Bereitstellung der Kurkarten beauftragen sie einen gemeinsamen Dienstleister.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung der Kurabgabe und soweit es zur Kontrolle, ob die Abgabe entrichtet wurde, erforderlich ist, sind der Quartiergeber und die Gemeinden nach § 1 Abs. 1 befugt, den Namen, die Meldeanschrift, das Geburtsdatum sowie An- und Abreisedatum der Abgabepflichtigen zu verarbeiten. Soweit es für die Entscheidung über eine Befreiung von der Abgabepflicht erforderlich ist, dürfen die genannten Stellen abweichend von Artikel 9 Abs.1 DS-GVO auch Gesundheitsdaten der Abgabepflichtigen verarbeiten. § 8 DSGVO gilt entsprechend.

(3) Zum Zwecke der Auswertung der Nutzung und Optimierung der Angebote nach § 1 Abs. 3 können die Gemeinden pseudonymisierte Daten zum Einsatz der Kurkarten erheben und aggregiert auswerten. Der gemeinsame Dienstleister ist ausschließlich zu diesem Zweck zu befugten, die pseudonymisierten Daten zum Einsatz der Kurkarten zusammenzuführen und zu anonymisieren.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.

(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € erfolgen.

§ 12 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung den Gemeinden obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder anderer kommunaler Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die jeweilige Gemeinde insoweit vertritt.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sauzin, den __.12.25

Jürgen Steinbiß
Bürgermeister